

**1103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1982 05 19

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXX über die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

**In Salzburg****Tausch**

zu Schilling

1. Grundstück Nr. 2554/7 Wald, inneliegend in EZ 2123, KG Liefering ..... 6 310 650

**In Tirol****Verkauf**

2. Die in EZ 134 II, KG Mayrhofen inneliegenden Grundstücke

Nr. 148 Baufläche, Nr. 476 Baufläche, Nr. 844 Garten und Nr. 845 LN samt allen darauf befindlichen Baulichkeiten ..... 6 876 000

**Belastung**

3. Das Grundstück Nr. 1173/2 (neu) Baufläche, inneliegend in EZ 608 II, KG Wilten mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zu einem jährlichen Bauzins
- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| für die ersten 10 Jahre .....     | 236 445   |
| für die zweiten 10 Jahre .....    | 472 890   |
| für die dritten 10 Jahre .....    | 945 780   |
| für die restlichen 50 Jahre ..... | 1 182 225 |

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen haben die Veräußerungen und die Belastung der unter II. angeführten, für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in den Bundesländern Salzburg und Tirol beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 3 Bundesfinanzgesetz 1982 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungs- und Belastungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungs- und Belastungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

### II.

#### In Salzburg

##### Tausch

1. (Österreichische Bundesforste)  
Das in EZ 2123, KG Lieferung inneliegende bundeseigene Grundstück Nr. 2554/7 Wald im Ausmaß von 128 213 m<sup>2</sup> samt allen darauf stockenden Holzbeständen zum Schätzwert von . . . . 6 310 650 S  
an die Stadtgemeinde Salzburg gegen Erwerb der im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Grundstücke Nr. 9/1 Wald (18 967 m<sup>2</sup>) und Nr. 9/3 Wald (3 513 m<sup>2</sup>) aus EZ 16, KG Gaisberg; Nr. 5/2 Wald (15 116 m<sup>2</sup>), Nr. 5/3 Wald (5 352 m<sup>2</sup>), Nr. 10/1 Wald (9 532 m<sup>2</sup>), Nr. 9/2 Wald (6 965 m<sup>2</sup>) aus EZ 59, KG Gaisberg; Nr. 6 Wald (1 870 m<sup>2</sup>) und Nr. 7 Weide (18 817 m<sup>2</sup>) aus EZ 62; KG Gaisberg; Nr. 52 Wald (36 133 m<sup>2</sup>) aus EZ 67, KG Gaisberg; Nr. 29 Wald

(1 675 m<sup>2</sup>), Nr. 30 Wald (162 m<sup>2</sup>), Nr. 50/1 Wald (192 938 m<sup>2</sup>), Nr. 50/2 Weide (1 705 m<sup>2</sup>), Nr. 51 Wald (13 871 m<sup>2</sup>) aus EZ 70, KG Gaisberg; Nr. 1003/1 Weg (1 246 m<sup>2</sup>), Nr. 1004 Weg (715 m<sup>2</sup>), Nr. 1005 Weg (1 467 m<sup>2</sup>) aus EZ 93, KG Gaisberg, somit Grundstücke im Gesamtausmaß von 330 044 m<sup>2</sup> samt allen darauf stockenden Holzbeständen zum Schätzwert von ..... 8 065 347 S  
Tauschwertsaldo zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg ..... 1 754 697 S.

Bei der bundeseigenen Tauschfläche, für die ein Bundesbedarf nicht gegeben ist, handelt es sich um einen zwischen der Saalach und Salzach befindlichen Auwald, dessen forstwirtschaftliche Bewirtschaftung äußerst unrentabel ist. Die Stadtgemeinde Salzburg will dieses im Nahbereich der Stadt gelegene Areal als Erholungsgebiet ausgestalten.

Die gemeindeeigenen Tauschflächen sind am Gaisberg gelegene Waldgrundstücke, die von den Österreichischen Bundesforsten zur Arrondierung und günstigeren Wegerschließung des angrenzenden Bundesforstbesitzes erworben werden.

Die vereinbarten Tauschwerte basieren auf Wertermittlungen der Österreichischen Bundesforste und des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Stadtgemeinde Salzburg hat sich mit den Tauschwerten einverstanden erklärt.

Der Tausch erfolgt für Zwecke von Gebietskörperschaften.

#### In Tirol

##### Verkauf

2. (Österreichische Bundesforste) Die in EZ 134 II, KG Mayrhofen inneliegenden Grundstücke Nr. 148 Baufläche (234 m<sup>2</sup>), Nr. 476 Baufläche (24 m<sup>2</sup>), Nr. 844 Garten (820 m<sup>2</sup>) und Nr. 845 LN (266 m<sup>2</sup>) samt den darauf

## 1103 der Beilagen

3

befindlichen Gebäuden zum Gesamtkaufpreis von 6 876 000 S an die Ehegatten Hansjörg und Margit Kröll, 6290 Mayrhofen.

Bei der bundeseigenen Liegenschaft handelt es sich um das ehemalige Forstverwaltungsgebäude in Mayrhofen, das betrieblich nicht mehr benötigt wird. Da die Österreichischen Bundesforste in Zell am Ziller, wo sich nunmehr die zentrale Zillertalforstverwaltung befindet, ein zusätzliches und geeignetes Betriebsareal benötigen, haben die Kaufwerber den Österreichischen Bundesforsten angeboten, auf ihre Option am Grundstück Nr. 405/7 KG Zell am Ziller im Ausmaß von 3 025 m<sup>2</sup>, das für Zwecke der Österreichischen Bundesforste geeignet wäre, zu deren Gunsten zu verzichten, wenn die o. a. ÖBF-Liegenschaft in Mayrhofen an sie veräußert wird. Der Abschluß der gegenständlichen Transaktion erfolgt Zug um Zug.

Die Kaufwerber benötigen das Kaufobjekt zur Erweiterung ihres angrenzenden Fremdenverkehrsbetriebes.

Der vereinbarte Kaufpreis basiert auf Wertermittlungen der Österreichischen Bundesforste und des Bundesministeriums für Finanzen.

Die Kaufwerber haben sich mit dem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Der Verkauf erfolgt für Zwecke der gewerblichen Wirtschaft.

**Belastung**

3. (Österreichische Bundesbahnen) Das Grundstück Nr. 1173/2 (neu) Baufläche, inliegend in EZ 608 II, KG Wilten im Ausmaß von 8 598 m<sup>2</sup> mit einem Baurecht auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Alpenländischen Heimstätte, Gemeinnützige Wohnungsbau-

und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Viktor-Dankl-Straße 6, 6020 Innsbruck, zu einem jährlichen Bauzins in den ersten 10 Jahren 1% des Verkehrswertes

von 23 644 500 S, d. s. ....	236 445 S,
in den zweiten 10 Jahren 2% des Verkehrswertes, d. s. ....	472 890 S,
in den dritten 10 Jahren 4% des Verkehrswertes, d. s. ....	945 780 S
und in den restlichen 50 Jahren 5% des Verkehrswertes, d. s. ...	1 182 225 S.

Die Bauberechtigte beabsichtigt auf dem in Innsbruck-Wilten, Egger-Lienz-Straße gelegenen Areal die Errichtung einer Wohnhausanlage für Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen.

Der der Bauzinsfestsetzung zugrundegelegte Verkehrswert der Liegenschaft von 23 644 500 S (2 750 S/m<sup>2</sup>) basiert unter Berücksichtigung der örtlichen Grundpreise auf dem Schätzungsgutachten des gerichtlich beeedeten Sachverständigen Baumeister Ing. Herbert Putz.

Die Belastung der Mieter aus dem Titel des Bauzinses beträgt pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat

in den ersten 10 Jahren .....	2,08 S,
in den zweiten 10 Jahren .....	4,15 S,
in den dritten 10 Jahren .....	8,29 S,
in den restlichen 50 Jahren .....	10,38 S.

Zur Sicherung etwaiger Schadenersatzansprüche der Grundeigentümerin aus dem Baurechtsvertrag (§§ 8 und 9 des Baurechtsgesetzes) ist die Einverleibung einer Kautionshypothek von 17 733 375 S (75% des Verkehrswertes) vorgesehen

Die Belastung erfolgt für Siedlungszwecke.